

Verbandsordnung für den Gewässerzweckverband Landkreis Ahrweiler

- Änderungen -

alte Fassung	neue Fassung
§ 25 Austritt; Beitritt; Auflösung des Verbands	§ 25 Austritt; Beitritt; Auflösung des Verbands
<p>(1) Der Austritt eines Verbandsmitglieds ist nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres zulässig. Ein beabsichtigter Austritt ist durch das betreffende Verbandsmitglied mindestens ein Jahr vor dem geplanten Austrittstermin schriftlich beim Vorstandsvorsteher zu beantragen.</p>	<p>(1) Der Austritt eines Verbandsmitglieds ist nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres zulässig. Hierzu genügt eine entsprechende schriftliche Erklärung des betreffenden Verbandsmitglieds gegenüber dem Vorstandsvorsteher, die ihm mindestens ein Jahr vor dem geplanten Austrittstermin wirksam zuzustellen ist. Der Austritt bedarf abweichend von § 6 Abs. 4 KomZG keiner gesonderten Zustimmung der Mehrheit der Verbandsversammlung.</p>
<p>(2) Für einen beabsichtigten Beitritt eines neuen Verbandsmitglieds gilt Absatz 1 entsprechend. Er bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und wird mit Beschluss über die Änderung der Verbandsordnung und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam.</p>	<p>(2) Für einen beabsichtigten Beitritt eines neuen Verbandsmitglieds gelten Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Er bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung und wird mit Beschluss über die Änderung der Verbandsordnung und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam.</p>